

Ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe

Incoterms 2000

Tipps zur Transportversicherung

KRAVAG



Incoterms 2000

Manches hat sich geändert – das Risiko bleibt

Seit 1936 gibt die Internationale Handelskammer in Paris die so genannten INCOTERMS (International Commercial Terms) heraus. Dabei handelt es sich um Lieferklauseln, die international einheitlich interpretiert und ausgelegt werden und so im grenzüberschreitenden Handel Rechtssicherheit schaffen. Die 13 Incoterms werden regelmäßig angepasst. Die letzte Revision erfolgte zum 01.01.2000, sie führte zur Herausgabe der Incoterms 2000:



Die Wahl der „richtigen“ Lieferklausel soll durch eine bessere Darstellung der 13 Klauseln erleichtert werden. Redaktionelle Änderungen sollen „alten“ Streit beilegen, zum Beispiel darüber, wann eine Ware geliefert ist und wer die Umschlagkosten zu tragen hat.

- > **EXW:** Die Lieferverpflichtung des Verkäufers umfasst nicht mehr die Verladung auf das vom Käufer bereitgestellte Beförderungsmittel, sie endet mit der Zurverfügungstellung (Verladebereitschaft) der Ware.
- > **DAF, DDU und DDP:** Die Lieferverpflichtung des Verkäufers umfasst nicht mehr die Verladung der Ware auf ein weiteres Transportmittel, sie endet mit der Zurverfügungstellung (Entladebereitschaft) der nicht entladenen Ware.

> **DEQ:** Jetzt hat der Käufer den Import freizumachen.

> **FAS:** Jetzt hat der Verkäufer die Ware für den Export freizumachen.

> **FCA:** Der Verkäufer hat jetzt die Ware für den Export freizumachen. Die Übergabestelle erlangt Bedeutung für die Haftung der beiden Vertragsseiten. Übergibt der Verkäufer die Ware auf seinem Betriebsgelände an den Frachtführer, so ist er für die Beladung auf das abholende Transportmittel verantwortlich. Findet die Übergabe außerhalb seines Betriebsgeländes statt, ist der Verkäufer nicht für das Ausladen aus dem anbringenden Transportmittel verantwortlich.

> **CIF und CIP:** Die in den Incoterms vorgesehenen Mindestbedingungen für den Abschluss einer Transportversicherung sind unzureichend. Sie erfüllen zwar die Pflichten, decken aber in der Regel nicht den Bedarf.

Unser Tipp: Wer als Käufer Wert auf ausreichenden Versicherungsschutz legt, kommt an zusätzlichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten nicht vorbei. Lassen Sie sich auf jeden Fall die Vorteile unserer Importschutzversicherung darstellen. In idealer Weise hilft sie die Risiken beim CIF- und CIP-Kauf zu mindern.

> Die Gefahrtragung im Hinblick auf den Transport wird fast immer von Verkäufer und Käufer geteilt, d. h., dass der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges irgendwo mitten auf der Reise liegt. Das führt meist dazu, dass sowohl der Verkäufer als auch der Käufer eine Transportversicherung abschließt, jeder nur für „seinen“ Reiseabschnitt. Bei „verdeckten“ Schäden lässt sich aber der genaue Ort des Schadeneintritts kaum feststellen, klassische Beispiele sind Bruch oder Nässeschäden an containerisierter Ware. Was dann?

Unser Tipp:

Unsere Transportversicherungen laufen grundsätzlich „von Haus zu Haus“, vom Absender bis zum Empfänger. Sie werden dies bei „verdeckten“ Schäden schätzen.

Auch wenn Sie nach der Lieferklausel eigentlich keine Transportversicherung benötigen, kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, über zusätzlichen Transportversicherungsschutz nachzudenken. Unsere Spezialisten beraten Sie gern hinsichtlich unserer vielfältigen Versicherungskonzepte.

Den Überblick bewahren

Gefahren- und Kostenübergang für Verkäufer und Käufer

	Verkäufer	Export/ Zoll	Vereinbarter Zielort	Verladung	Verschiffungshafen
Risiko des Verkäufers					
Kosten des Verkäufers					
Risiko des Käufers					
Kosten des Käufers					
			(Grenze, Terminal, Kai)		
					Reling des Schiffes
					An Bord
EXW					
FCA Genannter Verladungs- ort (2 Möglichkeiten)			Übergabe auf Betriebsgelände Verkäufer		
			Übergabe außerhalb Betriebsgelände Verkäufer		
FAS Verschiffungshafen					
FOB Verschiffungshafen					
CFR Bestimmungshafen					
CIF Bestimmungshafen					
					Seevericherungspflicht
CPT Genannter Ort					
CIP Genannter Ort					
			Versicherungspflicht		
DAF Grenzübergang					
DES Bestimmungshafen					
DEQ Bestimmungshafen					
DDU Bestimmungsort					
DDP Bestimmungsort					

So viel ist sicher

Kosten- und Gefahrenübergang für die Ware
im Regelfall*

Klauseln	Übergang der Gefahren vom Verkäufer auf den Käufer	Übergang der Kostenlast vom Verkäufer auf den Käufer
EXW: ex works (ab Werk)	Mit Bereitstellung der Ware (Konkretisierung) im Werk des Verkäufers.	Mit Bereitstellung der Ware (Konkretisierung) im Werk des Verkäufers.
FCA: free carrier (frei Frachtführer)	Wenn die Ware vom Verkäufer dem vom Käufer genannten Frachtführer geliefert ist. Nur am Ort des Verkäufers trägt der Verkäufer auch die Gefahr der Verladung, sonst geschieht die Verladung – und ggf. Umladung – auf Gefahr des Käufers.	Wenn die Ware vom Verkäufer dem vom Käufer genannten Frachtführer geliefert ist.
FAS: free alongside ship (frei Längsseite See-/Binnenschiff)	Wenn die Ware übernahmebereit längsseits des Seeschiffes / Binnenschiffes (z. B. auf dem Kai oder dem Leichter) im vereinbarten Verschiffungshafen liegt.	Wenn die Ware übernahmebereit längsseits des Seeschiffes/Binnenschiffes (z. B. auf dem Kai oder dem Leichter) im vereinbarten Verschiffungshafen liegt. Ausfuhrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
FOB: free on board (frei an Bord)	Wenn die Ware die Reling des Seeschiffes im vereinbarten Verschiffungshafen überschritten hat.	Wenn die Ware die Reling des Seeschiffes im vereinbarten Verschiffungshafen überschritten hat.
CFR: cost and freight (Kosten und Fracht)	Wenn die Ware die Reling des Seeschiffes im vereinbarten Verschiffungshafen überschritten hat.	Nach Ankunft des Seeschiffes im Bestimmungshafen (fob-Verschiffung einschl. Seefracht).
CIF: cost, insurance and freight (Kosten, Versicherung und Fracht)	Wenn die Ware die Reling des Seeschiffes im vereinbarten Verschiffungshafen überschritten hat.	Nach Ankunft des Seeschiffes im Bestimmungshafen (fob-Verschiffung einschl. Seefracht und Seeversicherung).
CPT: carriage paid to ... (frachtfrei)	Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer am vereinbarten Abgangsort.	Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort (Kosten für Verladung und Fracht eingeschlossen – ohne Versicherungskosten).
CIP: carriage and insurance paid to (frachtfrei versichert)	Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer am vereinbarten Abgangsort.	Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort (Kosten für Verladung, Fracht und Versicherung eingeschlossen).
DAF: delivered at frontier (geliefert Grenze)	Wenn die Ware an der Grenze zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware an der Grenze zur Verfügung des Käufers steht.
DES: delivered ex ship (geliefert ab Schiff)	Wenn das Schiff löschbereit im Bestimmungshafen liegt.	Wenn das Schiff löschbereit im Bestimmungshafen liegt.
DEQ: delivered ex quay (geliefert ab Kai)	Wenn die Ware auf dem Kai des Bestimmungshafens zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware auf dem Kai des Bestimmungshafens zur Verfügung des Käufers steht. Einfuhrkosten gehen zu Lasten des Käufers.
DDU: delivered duty unpaid (geliefert unverzollt)	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort im Einfuhrland unverzollt zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort im Einfuhrland unverzollt zur Verfügung des Käufers steht.
DDP: delivered duty paid (geliefert verzollt)	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort im Einfuhrland verzollt zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort im Einfuhrland verzollt zur Verfügung des Käufers steht.

* Regelfall bedeutet: bei termingerechter Lieferung durch den Verkäufer und bei ordnungsgemäßer Abnahme durch den Käufer.

Versicherungsempfehlung

Wer hat bei der Lieferklausel die Transportversicherung zu übernehmen?

Vereinbarte Lieferklausel	Versicherung zu nehmen vom
1. EXW , ab Werk (genannter Ort)	Käufer, für die gesamte Reise.*
2. CIF , Kosten, Versicherung und Fracht (genannter Bestimmungshafen) CIP , frachtfrei versichert (genannter Bestimmungsort) DDU , geliefert unverzollt (genannter Ort) DDP , geliefert verzollt (genannter Bestimmungsort)	Verkäufer, für die gesamte Reise bis zum genannten Ort.**
3. FCA , frei Frachtführer (genannter Bestimmungsort) CPT , frachtfrei (genannter Bestimmungsort)	A) Verkäufer, bis Übergabe an Frachtführer. Nur ratsam, wenn ein Vortransport stattfindet oder die Beladung gefahrträchtig ist. B) Käufer, ab Übergabe an Frachtführer. Ratsam und sinnvoll wäre es, wenn der Käufer den gesamten Transport versichern würde.
4. FAS , frei Längsseite See-/Binnenschiff (genannter Verschiffungshafen) FOB , frei an Bord (genannter Verschiffungshafen) CFR , Kosten und Fracht (genannter Bestimmungshafen)	A) Verkäufer, bis zum Gefahrenübergang im Verschiffungshafen.* B) Käufer, für die Seereise bis zum Bestimmungsort. Bei Gütern, die in Kisten, Kartons, Containern verpackt sind, sollte der Importeur auch den Gefahrenabschnitt des Verkäufers versichern.
5. DAF , geliefert Grenze (genannter Ort)	A) Verkäufer, bis zum Gefahrenübergang an der genannten Grenze.* B) Käufer, für die Anschlussreise bis zum Bestimmungsort. Ratsam und sinnvoll wäre es, wenn der Käufer den gesamten Transport versichern würde.
6. DES , geliefert ab Schiff (genannter Bestimmungshafen) DEQ , geliefert ab Kai (genannter Bestimmungshafen)	A) Verkäufer, bis zum Gefahrenübergang am genannten Ort.* B) Käufer, für die Anschlussreise bis zum Bestimmungsort. Ratsam und sinnvoll wäre es, wenn der Käufer den gesamten Transport versichern würde.

* Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Export-Schutzversicherung ist vom Verkäufer zu prüfen.

** Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Import-Schutzversicherung ist vom Käufer zu prüfen.



Informationen erhalten Sie in den Straßenverkehrsgenossenschaften, den Volksbanken, Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der R+V Versicherungsgruppe, Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden.

